



Direktion für Inneres und Justiz
KESB – Geschäftsleitung

PriMa-Leitfaden - Information **Steuererklärung - krankheits- und unfallbedingte Kosten**

Wenn Sie als PriMa eine Beistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung führen, erledigen Sie auch alle im Zusammenhang mit den Steuern anfallenden Arbeiten. Falls der von Ihnen betreute Person Kosten wegen Krankheit oder Unfall entstanden sind, bitten wir Sie, die folgenden Informationen zu beachten.

Allgemeines

Als Krankheits- und Unfallkosten gelten Aufwendungen für medizinische Behandlungen, welche die Wiederherstellung oder die Erhaltung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bezwecken. Insbesondere sind damit Kosten für Spitalaufenthalte, Arzt- und Zahnarztbesuche, ärztlich verordnete Heilmassnahmen (Kuren, Bäder, Physiotherapien etc.), ärztlich verschriebene Medikamente sowie medizinische Pflege- und Gerätekosten gemeint.

Krankheits- und Unfallkosten und deren Abzug

Krankheits- und Unfallkosten sind steuerlich abziehbar, soweit sie 5 % des Reineinkommens (steuerbares Einkommen abzüglich Aufwendungen und allgemeine Abzüge) übersteigen. Abzugsfähig sind die eigenen Krankheitskosten sowie diejenigen von Kindern, für welche ein Kinderabzug zulässig ist. Deklarieren Sie die selbstgetragenen Kosten unter Ziff. 5.4 des Formulars 5 des jeweiligen Steuerjahres (Rechnungsdatum). Bewahren Sie die entsprechenden Belege (Arztzeugnisse, Rechnungen, Krankenkassenbelege etc.) auf. Die Berechnung eines allfälligen Abzugs erfolgt durch die Steuerverwaltung, weshalb empfohlen wird, immer die gesamten selbst getragenen Kosten aufzuführen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage taxinfo.sv.fin.be.ch. Auch die PriMa-Fachstelle kann Ihnen bei Fragen weiter helfen.

Geschäftsleitung KESB, 31.12.2019